

L 27 RA 286/03

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

27

1. Instanz

SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen

S 14 RA 239/03

Datum

10.10.2003

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 27 RA 286/03

Datum

29.11.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

1. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 10. Oktober 2003 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen. 4. Dem Kläger werden Kosten nach [§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) in Höhe von 225 Euro auferlegt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Feststellung der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVtI) für die Zeit vom 01. September 1961 bis zum 30. Juni 1990 sowie die Berücksichtigung der während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte.

Der 1938 geborene Kläger ist Ingenieur - Fachrichtung Industriebau - (Urkunde der Ingenieurschule für Bauwesen B vom 15. Juli 1961).

Vom 01. September 1961 bis zum 17. November 1963 arbeitete er als Ingenieur beim VEB H B als Bauleiter und Kalkulator; vom 18. November 1963 bis zum 30. Juni 1990 war er als Bauleiter/später Oberbauleiter bei der (I GmbH) beschäftigt (mit Ablauf dieses Tages gem. Aufhebungsvertrag vom 29. Dezember 1995).

Zum 01. Januar 1977 trat der Kläger der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei und entrichtete Beiträge nur für das Einkommen bis 1.200 Mark (DDR) monatlich bzw. 14.400 Mark (DDR) jährlich.

Am 03. September 2001 beantragte der Kläger die Zugehörigkeit zur AVtI festzustellen.

Mit Bescheid vom 01. August 2002 lehnte die Beklagte den Antrag ab.

Hiergegen erhob der Kläger am 02. September 2002 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06. Februar 2003 zurückwies: Der Kläger habe im Juni 1990 als Ingenieur eine seiner Qualifikation entsprechende Beschäftigung bei der I GmbH ausgeübt; bei diesem Unternehmen habe es sich jedoch nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) gehandelt; die I GmbH sei auch kein einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellter Betrieb im Sinne von § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 gewesen, so dass Beschäftigung des Klägers nicht zum Geltungsbereich der Versorgungsordnung der AVtI gehört habe.

Dagegen hat der Kläger am 10. März 2003 beim Sozialgericht Cottbus Klage erhoben und im Wesentlichen vorgetragen:

Er habe im streitigen Zeitraum als Ingenieur eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt, derentwegen ihrer Art nach die AVtI vorgesehen gewesen sei.

Nach der Rechtsprechung des BSG komme es nach den objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts einzig und allein auf die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen in den zutreffenden Versorgungsordnungen und nicht auf deren Auslegung durch die Staatsorgane der früheren DDR oder auf deren Verwaltungspraxis und somit auf eine Urkunde der Staatlichen Versicherung der DDR für die Einbeziehung in die AVtI an. Die AVtI enthalte keine Begrenzung auf Produktionsbetriebe. Der Begriff "Produktionsbetrieb" komme in dieser Verordnung nicht vor; er finde sich zwar in der Zweiten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung, diese Durchführungsbestimmung als geronnene Verwaltungspraxis sei jedoch unerheblich. Die Behauptung der Beklagten, die GmbH sei kein volkseigener oder gleichgestellter Betrieb, werde widerlegt durch die Verfassung der DDR, ein Schreiben des staatlichen Vertragsgerichts als Organ der Regierung der DDR

vom 17. Januar 1959, das Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963, das Gesetz über die Luftfahrt vom 27. Oktober 1983, das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 18. Februar 1960 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 26. Januar 1961, die Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 16. Oktober 1968, verschiedene, näher bezeichnete Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen sowie durch 13 namentlich benannte Personen, für die nach 1968 Anwartschaften beantragt worden und die im Besitz von Urkunden seien. Soweit das BSG in seinem "I"-Urteil, Aktenzeichen [B 4 RA 3/02 R](#), eine "betriebliche" Voraussetzung, nämlich die Beschäftigungen in einem volkseigenen oder diesem gleichgestellten Produktionsbetrieb (Industrie, Bauwesen) herangezogen habe, stehe dies in eklatantem Widerspruch zum Urteil des BSG, [B 4 RA 27/97 R](#) vom 24. März 1998. Im Sprachgebrauch der DDR habe am 30. Juni 1990 das Wort "Produktionsbetrieb" nicht existiert. Auch die Argumentation, nur Industriebetriebe seien von der Versorgung umfasst, sei unzutreffend. Außerdem sei der Kreis der Berechtigten spätestens am 24. Mai 1951 wesentlich erweitert worden. Dies folge aus dem Zusammenhang mit der Zweiten Durchführungsbestimmung mit der am gleichen Tag ergangenen Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz - weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der technischen Intelligenz und Erweiterung ihrer Rolle in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben in der DDR. Die Einbeziehung der Mitarbeiter der I GmbH in die zusätzliche Altersversorgung sei auch praktiziert worden. Eine vollständige Aussage, wie viele Mitarbeiter in den Genuss der Zusatzversorgung gekommen seien, könne nur die Beklagte treffen. Es seien auch nicht lediglich nur vier Direktoren in den Genuss der AVtI gekommen, wie das Beispiel des Herrn E. H. zeige, der als einfacher Halleningenieur durch Versicherungsschein in die AVtI am 01. März 1997 aufgenommen worden sei.

Das Sozialgericht hat dem Vorbringen des Klägers sinngemäß als Antrag entnommen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 01. August 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. Februar 2003 zu verpflichten, den Zeitraum vom 01. September 1961 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach Übersendung seiner Sozialversicherungsausweise hat das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid vom 10. Oktober 2003 die Klage abgewiesen. Es hat sich dabei auf die Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 09. April 2002, Aktenzeichen [B 4 RA 3/02 R](#), bezogen. Der Kläger sei am Stichtag, dem 30. Juni 1990, nicht Angehöriger der technischen Intelligenz im Sinne des § 1 der AVtI gewesen und auch nicht als solcher anzusehen. Die I GmbH sei weder ein volkseigener Betrieb noch ein einem solchen Betrieb gleichgestellter Betrieb gewesen.

Gegen das an ihn als Einwurf-Einschreiben am 17. Oktober 2003 zur Post gegebene Urteil richtet sich die am 10. November 2003 eingelegte Berufung des Klägers, mit der er - bezogen auf die Zeit vom 01. September 1961 bis zum 30. Juni 1990 - zusätzlich vorträgt:

Durch die Nichtberücksichtigung der in der DDR erworbenen Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften durch die vom BSG vorgenommene Auslegung werde sein Eigentumsrecht, welches durch [Art. 14 Abs. 1](#) Grundgesetz geschützt sei, in unzumutbarer Weise geschmälert. Er werde zudem gegenüber den Ingenieuren anderer volkseigener Betriebe, der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post in verfassungswidriger Weise ungleich behandelt. Die Zweite Durchführungsbestimmung (2. DB) sei nicht abschließend. Dass die L der DDR dort nicht erwähnt seien, folge daraus, dass sie damals noch nicht existiert hätten. Die Behauptung der Beklagten, dass von der I keine Anträge auf Einbeziehung in das Versorgungssystem gestellt worden seien, werde durch die Tatsache widerlegt, dass ab 1970 insgesamt 13 bekannt gewordene Fälle nachgewiesen seien. Es habe sich hierbei um 7 Mitarbeiter mit Einzelverträgen und 6 Ingenieure gehandelt. 4 dieser 6 Ingenieure seien am Ende der I Direktoren gewesen. Dem Kläger sei bekannt, dass der I das Recht eingeräumt worden sei, jährlich zwei Versorgungsberechtigte "einzureichen". Es dürften somit insgesamt mindestens ca. 55 Personen einbezogen worden sein (35 der Beklagten bekannte Versorgungsberechtigte plus seiner Schätzung nach 20 weitere Ingenieure der Interflug). Darüber hinaus seien ca. 20 Lehrer in das Versorgungssystem Nr. 18 der Anlage 1 zum AAÜG einbezogen worden. Frau H. L. (bis Dezember 1982 als Bearbeiterin für Sozialfragen bei der I tätig) lasse keinen Zweifel daran, dass die I versorgungsrechtlich in das System der zusätzlichen Altersversorgung eingebunden gewesen sei. Die für volkseigene Betriebe maßgebenden Vorschriften seien auch auf die I GmbH angewandt worden. Sie habe in der Struktur und Leitung den für einen volkseigenen Betrieb geltenden Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung entsprochen. Dies folge aus einer Stellungnahme des Prof. Dr. W. D. und aus dem Gutachten des Rechtsanwalts J. K. Es könne nicht darauf abgestellt werden, wie die I GmbH ggf. registermäßig erfasst gewesen sei. Abzustellen sei ausschließlich auf den Charakter des Unternehmens, den dieses in der ehemaligen DDR gehabt habe. Die Vertragsgesetze vom 11. Dezember 1957 und 25. März 1982, die Versicherung der I bei der , die unentgeltliche Übertragung der Anteile auf die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) nach der Urkunde Nr. der Notarin U. G., die Liquidation der I durch die Treuhand sowie die weiteren Stellungnahmen des G. H. (Hauptdirektor bzw. Generaldirektor der Staatlichen Versicherung der DDR), des S. B. (Direktor Finanzen und Liquidator unter der Rechtsanwaltskanzlei des Rechtsanwalts Dr. W. W.) und des L. (Leitender Angestellter am Statistischen Amt der DDR und dem Statistischen Bundesamt W) belegten darüber hinaus, dass die I GmbH tatsächlich ein volkseigener Betrieb gewesen sei. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Rahmenrichtlinien für die Messung der Arbeitsproduktivität im volkseigenen öffentlichen Verkehrswesen, für den Ausweis der Kennziffern Warenproduktion, Bruttoproduktion, Nettoproduktion, Bruttoprodukt und Nettoprodukt und für die Leistungsbewertung im volkseigenen öffentlichen Verkehrswesen anzuwenden gewesen seien. In der materiellen Produktion seien ca. 1300 Mitarbeiter tätig gewesen. In dem Bereich Land- und Forstwirtschaft betreffe dies die Düngung von Grün- und Ackerland sowie Forstflächen, die Schädlingsbekämpfung, die Waldbrandbekämpfung, die Unkrautbekämpfung, die Aussaat von Untersaat, Zwischenfrüchten und Getreide. Für die Industrie seien Produkte im Fahrleitungsbau zur Elektrifizierung des Eisenbahnnetzes sowie von Industriebahnen und im Energiebau (Montage von Freileitungsmasten), im Küstenschutzbau (Bau von Molen und Wellenbrechern), im Industriebau (u. a. Bau von Getreidesilos) und im Wohnungsbau (S B) geschaffen worden. In der Luftbildproduktion seien Karten und Bilder erstellt worden. Es sei eine Radaranlage in Zusammenarbeit mit Polen und in der ehemaligen Sowjetunion gebaut worden. Im Ratiomittelbau seien Spezialgeräte für die Luftfahrt, z. B. Frachtlader, Koffertransportwagen, Ladevorrichtungen für einen Hubschrauber, Gepäckförderbänder, Gepäckanhänger, Luftfahrtzeugkabinen, Vorwärmgeräte, eine Schleudernanlage für den Hubschrauber K 26 (zur Ausbringung von Dünger), Umbau von Flugzeugen zum Universalforschungsflugzeug bzw. zum Messflugzeug, rechnergeschützte Spezialapparatur für geophysikalische Messflüge, Fäkalienabsauganlage, Prüfgeräte für Instandhaltung, Simulationsgeräte für die Ausbildung des technischen und fliegenden Personals und

Stromversorgungsgeräte für den Werkstattbetrieb produziert worden. Eine Literaturstudie zum Begriff "Produktion" habe ergeben, dass sowohl in der ehemaligen DDR als auch in den alten Bundesländern die Leistung des Verkehrswesen (Transport-, Personenbeförderungs- und Gütertransportleistungen) als Produktion angesehen würden. Dem BSG hätten wichtige Beweismittel seinerzeit nicht vorgelegen. Die Vorschriften bezüglich der betrieblichen Voraussetzungen seien teleologisch und systematisch anders zu interpretieren. Auf die Rechtsform VEB komme es nicht an, da alle Wirtschaftseinheiten erfasst werden sollten. Die 2. DB habe die Verordnung nicht einengen können, auch ein Verständnis dahingehend, dass lediglich eine Klarstellung beabsichtigt gewesen sei, würde den materiellen Gehalt der Verordnung berühren. Beachtlich sei auch die Anordnung des Ministeriums für Verkehrswesen vom 14. Oktober 1963 über die Durchführung des Verfahrens der AVtI. Es handele sich dabei nicht lediglich um eine Verwaltungsvorschrift, sondern um eine Rechtsvorschrift, die zur Durchführung der Verordnung vom 17. August 1950 ergangen seien. Daraus sei zu folgern, dass der Verkehrsminister die I GmbH als einen dem VEB gleichgestellten Betrieb angesehen habe. Nach Kenntnis des Klägers habe die große Mehrheit der erfolgten Neueinbeziehungen, insbesondere nach 1970, nicht auf einem Einzelvertrag bzw. einer Einzelentscheidung beruht.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung des Senats am 29. November 2005 die schriftlich angekündigten und mündlich in Bezug genommenen Beweisanträge gestellt und in Kopie eidesstattliche Versicherungen des Dr. G. G. und des H. W. überreicht. Wegen des Inhalts der Beweisanträge und der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung wird auf Blatt 151 bis 155 der Gerichtsakten verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 10. Oktober 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 01. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. Februar 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Zeitraum vom 01. September 1961 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI und die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (Rentenakten des Klägers bzw. Versorgungsakten, jeweils unter der Versicherungsnummer), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 01. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. Februar 2003 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Zeit vom 01. September 1961 bis zum 30. Juni 1990 und die während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte feststellt; denn der Kläger hat keine Anwartschaft aufgrund einer Zugehörigkeit zur AVtI erworben.

Nach § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) hat der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehören auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, die Daten, die sich nach Anwendung von §§ 6 und 7 AAÜG ergeben, und insbesondere die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, und die als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung gelten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG). Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 AAÜG durch Bescheid bekannt zu geben (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÜG).

Solche Zeiten der Zugehörigkeit liegen nach § 4 Abs. 5 AAÜG vor, wenn eine in einem Versorgungssystem erworbene Anwartschaft bestanden hatte (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 AAÜG). Eine solche Anwartschaft setzt die Einbeziehung in das jeweilige Versorgungssystem voraus. Im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG genügt es grundsätzlich nicht, dass ein Anspruch auf Einbeziehung bestand, soweit dieser nicht auch verwirklicht wurde. Wie der Wortlaut dieser Vorschrift zeigt, wird allein auf Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem abgestellt. Dies setzt zwingend voraus, dass der Berechtigte tatsächlich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Von diesem Grundsatz macht lediglich § 5 Abs. 2 AAÜG eine Ausnahme. Danach gelten als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.

Eine solche Einbeziehung erfolgte in der AVtI grundsätzlich durch eine Entscheidung des zuständigen Versorgungsträgers der DDR. Lag sie am 30. Juni 1990 vor, hatte der Begünstigte durch diesen nach Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakt eine Versorgungsanwartschaft. Einbezogen war aber auch derjenige, dem früher einmal eine Versorgungszusage erteilt worden war, wenn diese durch einen weiteren Verwaltungsakt in der DDR wieder aufgehoben worden war und wenn dieser Verwaltungsakt nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EV unbeachtlich geworden ist; denn dann galt die ursprüngliche Versorgungszusage fort. Gleiches gilt für eine Einbeziehung durch eine Rehabilitierungsentscheidung (Art. 17 EV). Schließlich gehörten dem Kreis der Einbezogenen auch diejenigen an, denen durch Individualentscheidung (Einzelentscheidung, zum Beispiel aufgrund eines Einzelvertrages) eine Versorgung in einem bestimmten System zugesagt worden war, obwohl sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht erfasst waren. Im Übrigen dies trifft jedoch auf die AVtI nicht zu galten auch ohne Versorgungszusage Personen als einbezogen, wenn in dem einschlägigen System für sie ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war (vgl. BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)).

§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG hat den Kreis der einbezogenen Personen jedoch in begrenztem Umfang erweitert. Er hat damit das Neueinbeziehungsverbot des EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe a, wonach die noch nicht geschlossenen

Versorgungssysteme bis zum 31. Dezember 1991 zu schließen sind und Neueinbeziehungen vom 03. Oktober 1990 an nicht mehr zulässig sind, sowie den nach EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 zu Bundesrecht gewordenen § 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz der DDR, wonach mit Wirkung vom 30. Juni 1990 die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen werden und keine Neueinbeziehungen mehr erfolgen, modifiziert. Danach gilt, soweit die Regelung der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, dieser Verlust als nicht eingetreten. Dies betrifft jedoch nur solche Personen, die auch konkret einbezogen worden waren. Der Betroffene muss damit vor dem 30. Juni 1990 in der DDR nach den damaligen Gegebenheiten in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen sein und aufgrund dessen eine Position wirklich innegehabt haben, dass nur noch der Versorgungsfall hätte eintreten müssen, damit ihm Versorgungsleistungen gewährt worden wären. Derjenige, der in der DDR keinen Versicherungsschein über die Einbeziehung in die AVtI erhalten hatte, hatte nach deren Recht keine gesicherte Aussicht, im Versorgungsfall Versorgungsleistungen zu erhalten (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) in SozR 3 8570 § 1 Nr. 1).

Die AVtI kannte den in § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG angesprochenen Verlust von Anwartschaften. Nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 2. DB zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 - GBI DDR 1951, 487 - (2. DB zur AVtI VO) wurde die zusätzliche Altersversorgung gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befand. Erlösene Ansprüche auf Rente lebten wieder auf, wenn spätestens vor Ablauf eines Jahres ein neues Arbeitsverhältnis in der volkseigenen Industrie zustande kam und die Voraussetzungen nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung in dem neuen Arbeitsverhältnis gegeben waren. Für die Dauer von Berufungen in öffentliche Ämter oder in demokratische Institutionen (Parteien, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund usw.) erlosch der Anspruch auf Rente nicht.

War der Betroffene in die AVtI einbezogen, endete die zur Einbeziehung führende Beschäftigung jedoch vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, verlor der Betroffene, vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen, seine Anwartschaft.

Das BSG hat wegen der bundesrechtlichen Erweiterung der Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG über die Regelungen der Versorgungssysteme hinaus einen Wertungswiderspruch innerhalb der Vergleichsgruppe der am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen gesehen. Nichteinbezogene, die früher einmal einbezogen gewesen seien, aber ohne rechtswidrigen Akt der DDR nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden gewesen seien, würden anders behandelt als am 30. Juni 1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regeln zwar alle Voraussetzungen für die Einbeziehung an diesem Stichtag erfüllt hätten, aber aus Gründen, die bundesrechtlich nicht anerkannt werden dürften, nicht einbezogen gewesen seien (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#)). Wie oben ausgeführt, konnten zwar weder die ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, noch die Betroffenen, die zwar am 30. Juni 1990 alle Voraussetzungen für eine Einbeziehung erfüllt hatten, tatsächlich aber nicht einbezogen waren, nach den Regelungen der DDR mit einer Versorgung rechnen. Wenn bundesrechtlich jedoch einem Teil dieses Personenkreises, nämlich dem der ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, eine Anwartschaft zugebilligt wird, so muss nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass eine Anwartschaft auch dann besteht, wenn ein Betroffener aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach den zu Bundesrecht gewordenen abstrakt-generellen und zwingenden Regelungen eines Versorgungssystems aus bundesrechtlicher Sicht einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte (BSG, Urteile vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) und [B 4 RA 41/01 R](#)). Der aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) abgeleitete rechtfertigende sachliche Grund für eine solche Auslegung ist darin zu sehen, dass bundesrechtlich wegen der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Schließung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 angeknüpft wird und es aus bundesrechtlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Erteilung einer Versorgungszusage, sondern ausschließlich darauf ankommt, ob eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (zu Letzterem: Urteile des BSG vom 24. März 1998 [B 4 RA 27/97 R](#) und 30. Juni 1998 [B 4 RA 11/98 R](#)).

Die oben genannte Rechtsprechung des BSG zum so genannten Stichtag des 30. Juni 1990 hat das BSG mit den weiteren Urteilen vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) und [B 4 RA 20/03 R](#) fortgeführt und eindeutig klargestellt. Im Urteil vom 08. Juni 2004 - [B 4 RA 56/03 R](#) hat das BSG betont, es bestehe kein Anlass, diese Rechtsprechung zu modifizieren. An dieser Rechtsprechung hat das BSG mit Urteil vom 29. Juli 2004 - [B 4 RA 12/04 R](#) festgehalten. Eine Anwartschaft im Wege der verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, die eine Zugehörigkeit zum Versorgungssystem begründet, beurteilt sich allein danach, ob zum Zeitpunkt des 30. Juni 1990 die Voraussetzungen für eine Einbeziehung vorgelegen haben.

Mit der oben genannten Rechtsprechung befindet sich das BSG nicht im Widerspruch zu seinen Urteilen vom 24. März 1998 [B 4 RA 27/97 R](#) und 30. Juni 1998 [B 4 RA 11/98 R](#). In jenen Urteilen wird zwar nicht auf den 30. Juni 1990 abgestellt. Dies rührt ersichtlich daher, dass bereits durch den Zusatzversorgungsträger jeweils Zeiten der Zugehörigkeit bis zum 30. Juni 1990 festgestellt waren. Diese Entscheidungen betrafen somit tatsächlich Einbezogene. Allerdings haben diese Urteile zu erheblichen Missverständnissen geführt, die unter anderem zur Folge hatten, dass seitens des Versorgungsträgers aber auch durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Zeiten der Zugehörigkeit, insbesondere zur AVtI, entgegen der tatsächlichen Rechtslage festgestellt wurden. Insbesondere die Formulierung, die Typisierung solle immer dann Platz greifen, wenn in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt (nicht notwendig noch zum 01. Juli 1990) eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden sei, derentwegen ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem errichtet gewesen sei, ist hierfür maßgebend gewesen. Dabei wurde jedoch verkannt, dass das BSG damit ausschließlich Zeiten von tatsächlich einbezogenen Berechtigten hat erfassen wollen. Über sonstige, nicht einbezogene Berechtigte, die also keinen Versicherungsschein erhalten hatten, hat das BSG mit diesen Urteilen überhaupt nicht entschieden. Auch das Urteil des BSG vom 10. April 2002 - [B 4 RA 32/01 R](#) steht nicht entgegen. In jenem Urteil kam es auf den Zeitpunkt des 30. Juni 1990 nicht an, weil der dortige Kläger bereits den erforderlichen Titel eines Ingenieurs nicht führte beziehungsweise von 1977 bis 30. Juni 1990 eine dem Berufsbild eines Ingenieurs entsprechende Tätigkeit nicht verrichtete.

Nach § 1 Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBI DDR 1950, 844) - AVtI-VO - wurde für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben über den Rahmen der Sozialpflichtversicherung hinaus eine Versorgungsversicherung eingeführt.

Den volkseigenen Produktionsbetrieben waren gleichgestellt: Wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens;

Maschinenausleihstationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien (§ 1 Abs. 2 2.DB zur AVtI-VO).

Obwohl weder die AVtI-VO noch die 2. DB zur AVtI-VO eine Definition des volkseigenen Betriebes enthalten, lässt dennoch § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO erkennen, dass er als originären volkseigenen Betrieb im Sinne von § 1 AVtI-VO lediglich den volkseigenen Produktionsbetrieb ansieht. Das BSG versteht darunter nach dem letzten maßgeblichen Sprachgebrauch der DDR nur volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)). In jenem Urteil hat das BSG ausgeführt, dass der versorgungsrechtlich maßgebende Betriebstyp durch die drei Merkmale "Betrieb", "volkseigen" und "Produktion (Industrie, Bauwesen)" gekennzeichnet sei.

Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck "Betrieb" im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschließt (deswegen deren Gleichstellung in § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO).

Eine wesentliche Eingrenzung erfolgt jedoch bereits durch das Merkmal "volkseigen".

Dadurch beschränkt sich der Anwendungsbereich der AVtI auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums. Damit sind nur Betriebe erfasst, die formalrechtlich den Status des volkseigenen Betriebes hatten (BSG Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)).

Der Einwand des Klägers, § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO sei nicht dahingehend zu verstehen, dass lediglich volkseigene Produktionsbetriebe von § 1 AVtI-VO erfasst worden seien, ist unzutreffend.

Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO eine Einschränkung des Anwendungsbereiches von § 1 AVtI-VO bezweckte oder ob, wovon der Senat ausgeht, zum volkseigenem Betrieb im Sinne von § 1 AVtI-VO ohnehin nur der volkseigene Produktionsbetrieb zu rechnen war, so dass insoweit durch § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO lediglich eine Konkretisierung erfolgte.

Nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind Vorschriften in Rechtsverordnungen und Satzungen nur rechtmäßig, wenn sie im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen sind. Würde man diesen Maßstab an § 5 AVtI-VO und die 2. DB zur AVtI-VO anlegen, so wäre eine von der 2. DB zur AVtI-VO vorgenommene Einschränkung der volkseigenen Betriebe auf volkseigene Produktionsbetriebe unwirksam, weil sie von der zugrunde liegenden Ermächtigungsnorm nicht gedeckt wäre. Allerdings sind bundesdeutsche Maßstäbe hier nicht heranzuziehen. Dies folgt daraus, dass § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG die Überführung von im Beitrittsgebiet begründeten Ansprüchen und Anwartschaften bezweckt. Ob und in welchem Umfang solche Ansprüche und Anwartschaften bestanden, kann allein die Rechtsordnung des Beitrittsgebietes beantworten. Es besteht kein Bedürfnis und kein sachlicher Grund, unter Anwendung von bundesdeutschen Rechtsinstituten Ansprüche und Anwartschaften erstmalig zu begründen, die es im Beitrittsgebiet überhaupt nicht gab. § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG lässt nicht erkennen, dass dies Sinn und Zweck dieser Vorschrift sein soll. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 AAÜG, wonach ausnahmsweise als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch solche Zeiten gelten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.

Der Zweck des AAÜG, erworbene Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung zu überführen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AAÜG), würde jedoch verfehlt, wenn in Anwendung des oben bezeichneten bundesdeutschen Rechtsinstituts eine Durchführungsbestimmung als unwirksam behandelt würde, die vor dem 03. Oktober 1990 nach der Rechtsordnung des Beitrittsgebietes jedoch geltendes Recht war.

Unabhängig davon stellt sich vorliegend überhaupt nicht die Frage, ob mit der 2. DB zur AVtI VO die Ermächtigungsgrundlage des § 5 AVtI-VO durch Einschränkung des volkseigenen Betriebes auf den volkseigenen Produktionsbetrieb verlassen wurde. Die AVtI VO wurde von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen. Während die 1. DB zur AVtI-VO gemäß § 5 AVtI-VO vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erlassen wurde, wurde die 2. DB zur AVtI-VO wiederum von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen. Es widerspricht jedoch auch bundesdeutschen Rechtsgrundsätzen nicht, dass der Verordnungsgeber seine eigene Verordnung ändern und hinsichtlich ihres Regelungsinhaltes einschränken kann. Wenn dies, wie vorliegend geschehen, nicht in Form einer Verordnung, sondern in Gestalt einer Durchführungsbestimmung verwirklicht wird, ändert dies nichts an der rechtlichen Befugnis hierzu und folglich an der Wirksamkeit der Änderung.

Es steht mithin außer Frage, dass die 2. DB zur AVtI-VO geltendes Recht im Beitrittsgebiet war und unter volkseigenem Betrieb im Sinne von § 1 AVtI-VO allein der volkseigene Produktionsbetrieb zu verstehen war.

Dem Recht des Beitrittsgebietes war eine Unterscheidung des volkseigenen Betriebes in volkseigene Produktionsbetriebe und andere volkseigene Betriebe nicht fremd. So differenzierte bereits die Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen vom 22. Februar 1951 (GBI DDR 1951, 143) in § 2 Abs. 2 im Rahmen der Neuordnung der volkseigenen Industrie bei den Kommunalwirtschaftsunternehmen zwischen Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben. § 16 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen vom 04. Mai 1951 (GBI DDR 1951, 405) erwähnte darüber hinaus neben den Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben auch noch sonstige kommunale Einrichtungen.

Das Recht des Beitrittsgebietes bietet damit ausreichende Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffes volkseigener Produktionsbetrieb.

Auch das BSG hat für die Auslegung der jeweiligen Regelungen der Versorgungsordnungen auf das Rechtsverständnis des Beitrittsgebietes abgestellt, wobei es sich hierbei auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 bezogen hat (Urteil vom 10. April 2002 - [B 4 RA 10/02 R](#)).

§ 41 Abs. 1 und 2 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 08. November 1979

(GBI DDR I 1979, 355) KombinatiVO 1979 differenzierte zwischen volkseigenen Betrieben in der Industrie und des Bauwesens sowie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

Die Behauptung des Klägers, dem Recht der DDR sei der volkseigene Produktionsbetrieb Industrie beziehungsweise Bauwesen fremd, wird damit durch die genannten Vorschriften widerlegt.

Entgegen der Behauptung des Klägers sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die 2. DB zur AVtI VO nicht abschließend die Einbeziehungsvoraussetzungen für die AVtI regelte.

Die Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz Weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der technischen Intelligenz und Erweiterung ihrer Rolle in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben in der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Mai 1951 (GBI. DDR 1951, 485) DB vom 24. Mai 1951 bietet für diesen Vortrag keine Grundlage. Im Eingang dieser DB wird unter anderem darüber geklagt, dass infolge des Bürokratismus, der im Apparat der Ministerien herrsche, die Beschlüsse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die auf die Verbesserung der materiellen Lage der technischen Intelligenz gerichtet seien, nur teilweise verwirklicht seien. Insbesondere seien die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 17. August 1950 bisher nicht herausgegeben worden (vgl. Absatz 4). Zur Beseitigung unter anderem dieser Mängel wurde bestimmt, dass unter anderem der Abschluss von Einzelverträgen zur Erhöhung der Gehälter in größerem Ausmaße durchzuführen sei (Ziffer 5). Außerdem solle der Abschluss der Versicherungen gemäß der 2. DB zur AVtI VO bis zum 01. Juli 1951 beendet werden (Ziffer 6). Anhaltspunkte dafür, dass von der 2. DB zur AVtI VO dabei abgewichen werden könne oder solle, sind der DB vom 24. Mai 1951 jedoch nicht zu entnehmen.

Das BSG hat im Urteil vom 09. April 2002 ([B 4 RA 3/02 R](#)) bezogen auf die I GmbH unter anderem ausgeführt:

Die I war eine GmbH und damit nach gesellschaftsrechtlichem Status beziehungsweise der Gesellschaftsform kein volkseigener Betrieb.

Die zum Teil andere Beurteilung in der Literatur der DDR betrifft den sonstigen Binnen-Rechtsbereich der DDR und stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die Rechtsstellung der Interflug, ihre Struktur und Leitung den für einen VEB geltenden Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung entsprochen hätten und diese Prinzipien im Gesellschaftsvertrag ausgestaltet worden seien (so Autorenkollektiv unter Leitung von Teuchert, Luftrecht, Staatsvertrag der DDR, Berlin 1987, Seite 149). Diese Auffassung lässt - beiläufig (obiter dictum) gesprochen - außer Acht, dass die I GmbH als Betrieb der volkseigenen Wirtschaft zwar in wesentlichen Bereichen wirtschaftsrechtlich einem VEB gleichstand, rechtlich aber nicht den Status eines VEB hatte. Dies wiederum berücksichtigt die zivilrechtliche Literatur der DDR, indem sie darauf verweist, dass bestimmte, für die Volkswirtschaft bedeutsame Betriebe nicht als VEB organisiert wurden, sondern aus einer Reihe von Gründen als Gesellschaften im Rahmen des "sanktionierten Rechts", so zum Beispiel die SDAG W und die M als Aktiengesellschaften und die I als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Autorenkollektiv unter Leitung von Göring und Posch, Zivilrecht, Teil 1, Staatsvertrag der DDR, Berlin 1981, Seite 107 f.). Mit Blick auf die unterschiedlichen Organisationsformen, aber weitgehenden Gleichstellungen im Wirtschaftsleben der DDR mögen Nonn/Wölki (...) ausgeführt haben, die in der Rechtsform der GmbH gegründete I sei "nach ihrem Inhalt" ein VEB gewesen, auch wenn zum Beleg insoweit auf die anders akzentuierte Aussage des Autorenkollektivs unter Leitung von Teuchert (a. a. O.) Bezug genommen wird.

Schon die unterschiedlichen Rechts- bzw. Gesellschaftsformen und die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erlauben es nicht, von einer Identität der rechtlichen Bedeutungen von "VEB" und "GmbH" im Binnenrecht der DDR, geschweige denn von einer solchen gerade im Versorgungsrecht der AVtI in der DDR am 30. Juni 1990 zu sprechen. Das wäre auch mit der historischen Entwicklung der I GmbH nicht vereinbar.

Im Mai 1954 war in Ost-Berlin die Fluggesellschaft "D L" als VEB gegründet worden ... Nachdem der Internationale Gerichtshof allein dieser (der bundesdeutschen L) das Recht zuerkannt hatte, den Namen "D L" zu führen, durften Flugzeuge des VEB "D L" unter diesem Namen nicht mehr Flughäfen westlicher Länder anfliegen. Deshalb wurde 1958 die I gegründet, allerdings nicht als VEB, sondern als GmbH ... Der Grund für die Wahl dieser Rechtsform dürfte darin bestanden haben, dass die DDR-Gesellschaft auf den internationalen Flughäfen in einer dem Westen bekannten Gesellschaftsform auftreten wollte (so Nonn/Wölki). Ferner mögen Haftungsprobleme ebenfalls bestimmend gewesen sein (dazu Autorenkollektiv unter Leitung von Teuchert). Jedenfalls war die Abwahl der Rechtsform "VEB" staatlich bezweckt. Die vom Senat beigezogene "Vertrauliche Verschluss-Sache" vom 16. Juli 1963, ZK 01-Tagebuch-Nr. 22/63, lässt diese Schlussfolgerungen ebenfalls zu.

Die I ist somit - anders als der VEB D L - nicht als VEB, sondern als GmbH gegründet worden und hat diese gesellschaftsrechtliche Rechtsform bis zu ihrer Auflösung beibehalten. Rechtsgrundlage war das GmbH-Gesetz vom 20. April 1892 (RGI 1892, 377) idF vom 20. Mai 1898 (RGI I 846), das in der DDR als Teil des dortigen Wirtschaftsrechts fortgalt ...

Mit Blick auf den hier maßgeblichen Stichtag für die bundesrechtliche Anknüpfung (30. Juni 1990) ist auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR abzustellen, wie er sich aus der Kombinativerordnung 1979 und der zu ihr führenden Entwicklung ablesen lässt. Er zeigt deutlich, dass eine "GmbH" kein "VEB" war.

Ein VEB wurde durch Entscheidung des zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs gegründet (§ 35 Abs. 1 Satz 1 KombinatiVO 1979). Er war einem Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 KombinatiVO 1979). Er konnte ein Statut haben (§ 31 Abs. 5 KombinatiVO 1979). Ferner führte er einen Namen, der die Bezeichnung "VEB" enthalten musste und trat unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf (§ 31 Abs. 3 KombinatiVO 1979). Er war in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen (§ 31 Abs. 2 KombinatiVO 1979). Demgegenüber wurde die GmbH nicht durch staatliche Entscheidung, sondern aufgrund eines Gesellschaftsvertrages (§§ 2, 3 GmbHG) gegründet. Sie erlangte Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Handelsregister (§ 11 Abs. 1 GmbHG). Sie führte auch nicht die Bezeichnung "VEB", sondern die Firma der Gesellschaft musste die zusätzliche Bezeichnung "mit beschränkter Haftung" enthalten (§ 4 Abs. 2 GmbHG). Ferner musste die GmbH ein Stammkapital haben, wobei die von den Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen ihren Geschäftsanteilen entsprechen mussten (§§ 5, 14 GmbHG). Des Weiteren musste die GmbH einen Geschäftsführer haben, der von den Gesellschaftern oder anderen Personen zu bestellen war (§ 6 GmbHG); insoweit könnte aufgrund

gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen zum Beispiel auch das zuständige Staatsorgan oder wirtschaftsleitende Organ der DDR zur Bestellung befugt gewesen sein. Für das Sprachverständnis der DDR ist ausschlaggebend, dass die für die GmbH maßgeblichen Kriterien (wie Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter, Geschäftsführer, Stammkapital, Geschäftsanteile) und das besonders ausgestaltete Rechtsverhältnis der GmbH zu den Gesellschaftern (vgl. dazu [§ 13 ff. GmbHG](#)) den Organisationsformen völlig fremd waren, die sie als "VEB" bezeichnete. Einen Hinweis darauf, die DDR habe in der AVtI die I GmbH am 30. Juni 1990 gleichwohl versorgungsrechtlich als "VEB" und ferner als Produktionsbetrieb eingeordnet, gibt es nicht.

Im Übrigen war die I GmbH auch kein volkseigener Kombinatbetrieb oder volkseigenes Kombinat ... Einem Kombinat, das mit vertikalen Konzernen mit verschiedenen Produktionsstufen vergleichbar war, entsprach die I jedoch weder in ihrem ausdrücklichen rechtlichen Status noch dem inneren Wesen nach (so auch Autorenkollektiv unter Leitung von Teuchert, ...). Erst recht war sie nach dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR kein Kombinatbetrieb.

Dies folgt auch aus der vom Kläger genannten Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 16. Oktober 1968 (GBl. DDR II 1968, 968) RegVO 1968 sowie der Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 17. September 1970 (GBl. DDR II 1970, 573) RegVO 1970 und der Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 10. April 1980 (GBl. DDR I 1980, 115) RegVO 1980. Nach § 2 Abs. 1 RegVO 1968 waren in das Register volkseigene Betriebe und Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiteten und juristische Personen waren oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eintragungspflichtig waren, einzutragen. Nach § 1 Abs. 2 RegVO 1970 waren Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Verordnung 1. volkseigene Betriebe, 2. volkseigene Kombinate, 3. Betriebe volkseigener Kombinate, 4. Vereinigungen volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiteten und juristische Personen waren oder aufgrund von Rechtsvorschriften eintragungspflichtig waren. Nach § 1 Abs. 2 RegVO 1980 waren Wirtschaftseinheiten der volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Verordnung 1. volkseigene Kombinate, 2. volkseigene Betriebe der Kombinate (Kombinatbetriebe), 3. volkseigene Betriebe, die keinem Kombinat angehörten, 4. wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiteten und juristische Personen waren oder aufgrund von Rechtsvorschriften eintragungspflichtig waren.

Die Eintragung der I GmbH erfolgte danach gerade nicht, weil es sich um einen volkseigenen Betrieb, sondern um eine andere Einrichtung im Bereich der volkseigenen Wirtschaft handelte, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitete und juristische Person war.

Wenn nach dem Recht der DDR und deren Rechtsverständnis eine GmbH kein volkseigener Betrieb war und deswegen nicht die Bezeichnung VEB führen durfte, ist es rechtlich unzulässig, diese Differenzierung dadurch zu unterlaufen, indem auf den "Charakter des Unternehmens" abgestellt wird, wie dies in den Stellungnahmen des Rechtsanwaltes J K vom 04. März 2002 und des Prof. Dr. T vom 03. April 2003 getan wird. Dies verbietet sich allein schon deswegen, weil nach dem Recht der DDR diese rechtliche Unterscheidung tatsächlich auch beachtet wurde. Dies wird deutlich daran, dass es bezogen auf verschiedene Rechtsgebiete jeweils einer ausdrücklichen Gleichstellung bedurfte, um die für die VEB geltenden Regelungen auf die I GmbH anwenden zu können. So wird in der Stellungnahme des S B vom 15. April 2003 ausdrücklich davon gesprochen, dass die I GmbH "wie ein volkseigener Betrieb" geführt und "analog wie andere volkseigene Betriebe" behandelt worden sei. In der Stellungnahme der H L vom 07. August 2003 wird ebenfalls bezüglich der I GmbH von einem "den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieb" gesprochen. Letztgenannte Äußerung beruht ersichtlich auf dem Hinweis des Generaldirektors A P vom 03. Februar 1959, wonach das Staatliche Vertragsgericht die Feststellung getroffen habe, dass die I GmbH ein den "volkseigenen Betrieben und den sozialistischen Genossenschaften gleichgestellter Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 3 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957" sei.

Die Gleichstellung der I GmbH mit den VEB auf unterschiedlichen Rechtsgebieten ist auch dem BSG bekannt gewesen. Das BSG hat in dem o. g. Urteil u. a. ausgeführt:

Die am 30. Juni 1990 nicht gegebene versorgungsrechtliche Gleichstellung kann nicht dadurch ersetzt werden, dass die I GmbH im Wirtschaftsrecht (und sonstigem Binnenrecht) der DDR weitgehend einem VEB gleichgestellt war. Es kommt nämlich bundesrechtlich nicht auf diese "wirtschaftsrechtliche", sondern allein auf die versorgungsrechtliche Gleichstellung im Sinne des § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO an; ... Das BSG weist mit dieser Aussage auf eine rechtliche Selbstverständlichkeit hin. Wird ein bestimmter Sachverhalt nicht von dem Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm erfasst, bedarf es, um dieselben Rechtsfolgen auszulösen, einer weiteren Rechtsnorm, die diesen anderen Sachverhalt mit dem genannten Tatbestand gleichstellt. Dies kann generell bezogen auf alle Rechtsgebiete, aber auch nur punktuell auf bestimmte Rechtsgebiete erfolgen. Ob für ein bestimmtes Rechtsgebiet eine solche Gleichstellung durch Gesetz angeordnet ist, bedarf jeweils einer konkreten Feststellung. Das BSG hat dies bezüglich zwar feststellen können, dass die I GmbH in unterschiedlichen Rechtsgebieten einem VEB gleichgestellt war. Hinsichtlich des Versorgungsrechts der AVtI hat es diese Gleichstellung jedoch nicht erkennen können.

Der Senat ist insoweit auch unter Berücksichtigung der von dem Kläger genannten Rechtsvorschriften keiner anderen Rechtsansicht.

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 06. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 07. Oktober 1974 (Verfassung) beruhte die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Das sozialistische Eigentum bestand als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger (Art. 10 Abs. 1 Verfassung). Nach Art. 12 Abs. 1 Verfassung waren u. a. die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt Volkseigentum. Privateigentum daran war unzulässig. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgte grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen (Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Verfassung).

Davon ausgehend besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei der I GmbH um Volkseigentum handelte. Dementsprechend erfolgte auch die Liquidation durch unentgeltliche Abtretung der Gesellschaftsanteile an die Treuhandanstalt (vgl. notarieller Vertrag vom 14. Juni 1990;

Urkundenrolle Nr. der Notarin U G). Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Verfassung bietet jedoch keine Grundlage für die Ansicht, bei der I GmbH habe es sich um einen volkseigenen Betrieb gehandelt. Danach erfolgte die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums zwar grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und durch staatliche Einrichtungen. Aus dieser Differenzierung folgt zum einen, dass Volkseigentum auch unmittelbar staatlichen Einrichtungen zugeordnet werden konnte, wie dies insbesondere hinsichtlich der D R erfolgte. Staatliche Einrichtungen sind folgerichtig keine volkseigenen Betriebe. Daraus ergab sich versorgungsrechtlich die Notwendigkeit, staatliche Einrichtungen im Wege des § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO den volkseigenen (Produktions)betrieben gleichzustellen, wie dies für die D R als Betrieb der Eisenbahn erfolgte. Zum anderen ließ Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Verfassung die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums auch außerhalb der Rechtsformen des volkseigenen Betriebes und der staatlichen Einrichtung zu, wie dem Wort "grundsätzlich" zu entnehmen ist. Es musste insoweit lediglich gewährleistet sein, dass kein Privateigentum daran begründet wurde. Von daher kam auch Volkseigentum in der Hand einer GmbH in Betracht, soweit das sozialistische Eigentum dadurch nicht berührt wurde.

Aus den genannten Vorschriften der Verfassung kann für die Frage, ob die I GmbH versorgungsrechtlich den VEB gleichgestellt war, nichts abgeleitet werden. Die Verfassung knüpft am Volkseigentum, die AVtI-VO i. V. m. der 2. DB zur AVtI-VO jedoch an den volkseigenen (Produktions)betrieben an. Zweck der Verfassung war es, das Volkseigentum einer privaten Nutzung zu entziehen. Die Verfassung bietet auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass alle Betriebe, staatlichen Einrichtungen oder sonstige Rechtsträger, die Volkseigentum nutzen und bewirtschaften, zugleich der AVtI-VO unterfallen sollen.

Entgegen der Ansicht des Klägers war die I GmbH gerade kein volkseigener Betrieb, der die Bezeichnung GmbH trug, sondern Volkseigentum in der Rechtsform einer GmbH.

Der Vortrag des Klägers, die I GmbH sei staatlich geleitet gewesen, fügt sich ohne weiteres darin ein. Dieser staatliche Einfluss gewährleistete gerade die genannte Vorgabe der Verfassung hinsichtlich des Volkseigentums.

Der Kläger bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 18. Februar 1960 (GBI DDR I 1960, 155) - MinVerk-Statut-VO - und auf die Zweite Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 26. Januar 1961 (GBI DDR II 1961, 45). Daraus ergibt sich weder, dass die I GmbH ein volkseigener Betrieb war, noch, dass sie versorgungsrechtlich einem solchen gleichgestellt wurde. Nach § 1 Abs. 1 dieses Statutes war das Ministerium für Verkehrswesen das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung, die Koordinierung und die Entwicklung des gesamten Verkehrswesens in der Deutschen Demokratischen Republik und nach § 1 Abs. 3 des Statuts gleichzeitig das zentrale Leitungsorgan des staatlichen Unternehmens D R. Das Verkehrswesen umfasste u. a. die zivile Luftfahrt (§ 1 Abs. 4 Nr. 6 des Statuts). Dem Ministerium unterstanden nach § 10 Nr. 1 dieses Statutes die Organe, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnahmen, nach Buchstabe e auch die Einrichtungen der zivilen Luftfahrt für die Verwaltung der Flughäfen, die Flugsicherung und die Prüfung von Luftfahrtgerät. Außerdem unterstanden ihm nach § 10 Nr. 2 des Statuts zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Verkehrsträger Schifffahrt, Kraftverkehr und zivile Luftfahrt sowie der Wasserstraßen und des Straßenwesens.

Zweck der unmittelbaren Unterstellung der in § 10 dieses Statuts genannten Einrichtungen war es anknüpfend an § 1 Abs. 1 des Statutes, die einheitliche Leitung, Koordinierung und Entwicklung des gesamten Verkehrswesens in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten. Unter diesem Gesichtspunkt ist nicht wesentlich, wie die einzelnen Organe, Betriebe oder Einrichtungen rechtlich organisiert waren. In § 10 des Statutes werden ersichtlich auch Einrichtungen aufgeführt, die keine volkseigenen Betriebe waren. Aus diesem Unterstellungsverhältnis kann damit nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, die I GmbH sei ein volkseigener Betrieb gewesen. Daraus folgt lediglich, dass es sich um einen Rechtsträger im Bereich des Verkehrswesens handelte. Erst recht resultiert aus dem Unterstellungsverhältnis nicht, dass alle dort genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen versorgungsrechtlich der AVtI zuzuordnen gewesen wären.

Dasselbe trifft für die anderen vom Kläger genannten Rechtsvorschriften zu. Mit ihnen wird jeweils ein bestimmter Zweck verfolgt, der sich aus dem Regelungsinhalt ergibt. Mit ihnen wird jedoch nicht angeordnet, dass die I GmbH vom Geltungsbereich der AVtI-VO erfasst wird.

Gegenstand des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 11. Dezember 1957 (GBI DDR I 1957, 627) - Vertragsgesetz 1957 - war es, die wechselseitigen Beziehungen, welche die Lieferungen und Abnahme von Erzeugnissen oder die Herstellung und Abnahme von Werken oder sonstige Leistungen auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Zielen des Volkswirtschaftsplanes zum Gegenstand hatten, zu regeln (§ 1 Vertragsgesetz 1957). Dieses Gesetz galt nach § 2 Abs. 2 neben volkseigenen Betrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Vertragsgesetz 1957) auch für andere Betriebe, die Planaufgaben erhielten und deshalb an wechselseitigen Beziehungen gemäß § 1 Vertragsgesetz 1957 beteiligt waren. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - vom 25. März 1982 (GBI DDR I 1982, 293) bestimmte: Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wirtschaftseinheiten sowie der staatlichen Organe bei der Organisation und Realisierung der Kooperationsbeziehungen durch Wirtschaftsverträge über die Koordinierung der Wirtschaftstätigkeit, über Leistungen sowie über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben. Zu den Wirtschaftseinheiten gehörten - neben volkseigenen Betrieben (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Vertragsgesetz 1982) - auch andere Betriebe und Einrichtungen, die staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben erhielten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Vertragsgesetz 1982; vgl. dazu auch Urteil des BSG vom 09. April 2002, [a.a.O.](#)). Diese Gesetze bieten keine Anhaltspunkte dafür, dass damit die AVtI geregelt werden sollte.

Von daher ist nicht maßgeblich, dass das S V mit Schreiben 1959 bestätigte, dass die I GmbH ein Betrieb nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Vertragsgesetz 1957 war. Dieses Gesetz galt nämlich auch für die den volkseigenen Betrieben und den sozialistischen Genossenschaften gleichgestellten Betrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Vertragsgesetz 1957).

Nach der Einleitung zum Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 (GBI DDR I 1963, 113) - LuftfahrtG 1963 - verlangten die Erfüllung der ständig steigenden Aufgaben der zivilen Luftfahrt und der wachsende Verkehr ausländischer Luftfahrzeuge im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik Regelungen zur sicheren und schnellen Durchführung des Luftverkehrs. Regelungsgegenstand des Gesetzes über die Luftfahrt Luftfahrtgesetz vom 27. Oktober 1983 (GBI DDR I 1983, 277) LuftfahrtG 1983 - war nach § 3 LuftfahrtG 1983 die Luftfahrt im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Kläger weist zwar zutreffend darauf hin, dass nach § 4 Abs. 2 LuftfahrtG 1963 das Ausführen von Lufttransporten oder Luftfahrtdiensten in der Deutschen Demokratischen Republik volkseigenen und ihnen gleichgestellten Luftverkehrsbetrieben vorbehalten war. Wegen des Begriffes "gleichgestellte Luftverkehrsbetriebe" wird jedoch deutlich, dass die I GmbH von diesem Gesetz nicht notwendigerweise als volkseigener Betrieb betrachtet wurde. Das LuftfahrtG 1983 stellte auf eine bestimmte Rechtsform überhaupt nicht ab, sondern bestimmte in § 5 Abs. 1, dass die Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik ihre Beförderungsaufgaben durch Luftbeförderungen im Linienverkehr und im Bedarfsverkehr im Rahmen der Rechtsvorschriften erfüllen. § 4 Abs. 2 LuftverkehrG 1983 ordnet zur Wahrung der Verfassung (vgl. dazu die oben gemachten Ausführungen) lediglich an, dass der Minister für Verkehrswesen für die staatliche Leitung der zivilen Luftfahrt zuständig ist (vgl. dazu auch das BSG, Urteil vom 09. April 2002, [a. a. O.](#)). Dass die I GmbH vom LuftfahrtG 1983 erfasst war, bedarf von daher keiner weiteren Erörterung.

Im Übrigen ordnete § 9 LuftfahrtG 1963 an, dass die Luftverkehrsbetriebe verpflichtet waren, ihre wechselseitigen Beziehungen nach Maßgabe des Vertragsgesetzes 1957 zu regeln.

Nach § 30 Abs. 2 LuftfahrtG 1963 konnten (nur) staatliche Organe, sozialistische Betriebe oder gesellschaftliche Organisationen Halter eines Flugplatzes sein. Dazu rechnete unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 Vertragsgesetz 1957, mit dem die sozialistischen Betriebe definiert wurden, ohne Zweifel auch die I GmbH. Es trifft zwar zu, dass Halter eines Luftfahrzeuges und Halter eines Flugplatzes nach § 29 Abs. 4 LuftfahrtG 1983 und nach § 34 Abs. 2 LuftfahrtG 1983 (nur) Staatsorgane, volkseigene Kombinate und Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sein konnten. Die vom Kläger daraus gezogene Schlussfolgerung, die I GmbH sei deswegen als volkseigener Betrieb anzusehen, dürfte zwar nach dem Wortlaut dieser Vorschriften folgerichtig sein, widerspricht jedoch den originären Vorschriften über die Rechtsformen von VEB und GmbH, wie dies vom BSG im Einzelnen dargestellt wurde. Dieser Widerspruch könnte entweder dadurch aufgelöst werden, dass man §§ 29 Abs. 4, 34 Abs. 2 LuftfahrtG 1983 zugleich ein über ihren Wortlaut hinausgehenden Regelungsinhalt dahingehend zuzmisst, dass damit die vom BSG oben genannten Vorschriften der KombinatiVO 1979 beziehungsweise des GmbHG geändert wurden. Für eine solche Auslegung bieten die §§ 29 Abs. 4, 34 Abs. 2 LuftfahrtG 1983 jedoch nicht den geringsten Anhalt. Wenn also nicht unterstellt werden soll, dass die I GmbH entgegen den genannten Vorschriften Halter eines Luftfahrzeuges beziehungsweise, falls dies überhaupt der Fall war, Halter eines Flugplatzes war, kommt eine sinnvolle Auslegung dieser Vorschriften nur dahingehend in Betracht, dass diese Vorschriften entsprechend auf gleichgestellte Luftverkehrsbetriebe anzuwenden waren, also auf solche, die in gleicher Weise der staatlichen Leitung im Sinne von § 4 Abs. 2 LuftfahrtG 1983 unterlagen. Damit bietet aber auch das LuftfahrtG 1983 keine Rechtsgrundlage dafür, die I GmbH als volkseigenen Betrieb anzusehen. Nichts spricht außerdem dafür, dass mit dem LuftfahrtG 1963 beziehungsweise dem LuftfahrtG 1983 die AVtI-VO geändert werden sollte.

Die Vorschriften über die Versicherung führen ebenfalls nicht weiter.

§ 61 Abs. 1 LuftfahrtG 1963 bestimmte, dass die Halter von Luftfahrzeugen sowie die Halter von Flugplätzen für die Dauer der Zulassung des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes im Rahmen der von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten allgemeinen Bedingungen für die Luftfahrtversicherung gegen die Folgen der materiellen Verantwortlichkeit aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes bei dem zuständigen Versicherer versichert waren. Nach § 52 Abs. 1 LuftfahrtG 1983 waren die Halter von Luftfahrzeugen sowie die Halter von Flugplätzen für die Dauer der Zulassung des Luftfahrzeuges beziehungsweise der Genehmigung des Flugplatzes verpflichtet, sich im Rahmen der von den zuständigen Staatsorganen bestätigten Bedingungen für die Luftfahrtversicherung gegen Schadensersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes zu versichern.

Das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBI DDR I 1968, 355) - VvWG - galt nach § 1 für die Versicherung der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe, volkseigenen Banken und Kreditinstitute, wirtschaftsleitende Organe und staatliche Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiteten. Nach § 6 Abs. 2 VvWG konnte der Ministerrat den Umfang der Pflichtversicherung für bestimmte Bereiche der Volkswirtschaft beziehungsweise für bestimmte Arten von Grund- oder Umlaufmittel einschränken oder erweitern. Von dieser Ermächtigung wurde u. a. mit der Zweiten Durchführungsverordnung zum VvWG - Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge - vom 17. Oktober 1988 (GBI DDR I 1988, 249) - 2. DVO zum VvWG - Gebrauch gemacht. Damit wurde die Erweiterung der Pflichtversicherung der Betriebe bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der Deutschen Demokratischen Republik (DARAG) geregelt, wobei die I GmbH ausdrücklich genannt wird (§ 1 Abs. 1 und 2 2. DVO zum VvWG).

Die I GmbH war als nach dem LuftfahrtG 1963 und dem LuftfahrtG 1983 zulässiger Halter von Luftfahrzeugen notwendigerweise und folgerichtig nach den genannten Vorschriften versichert. Wesentlich war hierbei offensichtlich, dass sie nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitete (vgl. dazu auch das Urteil des BSG vom 09. April 2002 unter Hinweis auf die dargelegten Regelungen über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft). Dies erklärt auch, dass auf die I GmbH die Ziffern IV und VI KombinatiVO 1979 angewandt wurden und sie bei der Messung der Arbeitsproduktivität mit den allgemeingültigen und spezifischen Kennziffern wie volkseigene Betriebe behandelt wurde (vgl. Rahmenrichtlinie für die Messung der Arbeitsproduktivität im volkseigenen öffentlichen Verkehrswesen vom 28. Juli 1980 in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen vom 08. Oktober 1980 S. 1).

Die genannten Sachverhalte und Erkenntnisse lagen bereits dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 09. April 2002 zugrunde. So hat das BSG dort ausgeführt:

Im Wirtschaftsleben der DDR wurde also die I GmbH aufgrund ihrer Stellung als volkseigene Wirtschaftseinheit rechtlich weitgehend u. a. wie ein VEB behandelt. Das BSG hat aber zugleich darauf hingewiesen, dass es versorgungsrechtlich nicht darauf ankommt, ob ein Betrieb "wirtschaftsrechtlich" einem VEB gleichstand, sondern darauf, ob § 1 Abs. 2 der 2. DB selbst eine solche Gleichstellung vorgenommen hat. Letzteres hat das BSG im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI VO verneint. Dem kann nicht entgegengehalten werden, bei Erlass der 2. DB zur AVtI VO habe es Luftfahrtbetriebe noch nicht gegeben beziehungsweise deren nachträgliche Einbeziehung sei schlicht vergessen worden. Treten innerhalb einer Rechtsordnung tatsächliche oder rechtliche Änderungen auf, die eine Anpassung (anderer) Rechtsvorschriften erfordern, so ist dies Angelegenheit des Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgebers, hierauf mit einer entsprechenden Änderung der (anderen) Rechtsvorschrift zu reagieren. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so kann daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass er dies in der (anderen) Rechtsvorschrift nicht hat berücksichtigen wollen. Dies gilt erst recht, wenn seit diesen Änderungen, wie vorliegend, abgestellt auf den Zeitpunkt der Gründung der I GmbH und des 30. Juni 1990, Jahrzehnte

vergangen sind.

Der Kläger kann offensichtlich der Argumentation des BSG zu § 1 Abs. 2 2. DB zur AVtI-VO folgen, denn seine gesamte Argumentation läuft ersichtlich darauf hinaus, auf den "Charakter des Unternehmens", also auf materielle und nicht formelle Gesichtspunkte abzuheben. Dies wird daran deutlich, wenn er ausführt, es dürfe nicht am formalen Status einer GmbH angeknüpft werden. Diese Argumentation hat das BSG jedoch zu Recht abgelehnt. Insoweit gibt es keine neuen Gesichtspunkte, die dem BSG nicht bekannt gewesen sind.

Der Kläger trägt allerdings vor, die in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Zivile Luftfahrt Nr. 12 vom 14. Oktober 1963 getroffenen Regelungen die AVtI betreffend, die aufgrund des § 9 MinVerk-Statut als rechtliche Regelung ergangen sei, habe dem BSG bei seiner Entscheidung nicht vorgelegen.

Darauf kommt es allerdings nicht an.

Nach § 9 Abs. 1 MinVerk-Statut erließ der Minister auf der Grundlage und in Ausführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie durch Durchführung der den Ministerien obliegenden grundsätzlichen Aufgaben bei der einheitlichen Lenkung des Verkehrswesens Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen in Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedurften. Daneben (§ 9 Abs. 2) erließ er das Statut für das staatliche Unternehmen D Rund die Statuten der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens, Dienstvorschriften, Dienstanweisungen und Ordnungen (§ 9 Abs. 3), und hatte das Recht, zur Sicherung der Transportabwicklung für Bevölkerung und Wirtschaft sowie zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte Weisungen zu erteilen (§ 9 Abs. 4).

Aus § 9 MinVerk-Statut ergibt sich entgegen der Ansicht des Klägers nicht die Befugnis zur Rechtsetzung und kein Weisungsrecht, welche über die einheitliche Lenkung des Verkehrswesens hinausgehen, also insbesondere keine Rechtsgrundlage, die Vorschriften über die AVtI zu ändern oder zu ergänzen.

Solches ist in den genannten Verfügungen und Mitteilungen vom 14. Oktober 1963 tatsächlich auch nicht geschehen. Dort wird ausgeführt: "Zur Durchführung der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR und zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens bei der Beantragung und Übernahme von Altersversorgungen für technische, pädagogische und medizinische Intelligenz für Beschäftigte in den zentral geleiteten Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des Verkehrswesens wird folgendes angeordnet: a) Altersversorgung für technische Intelligenz 1. Vorschläge auf Einbeziehung von Beschäftigten in den Kreis der Anspruchsberechtigten für Altersversorgung der technischen Intelligenz, die in Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens arbeiten, sind von deren Leitern mit einem Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Versicherung in doppelter Ausfertigung bei der Abteilung Arbeit des MfV einzureichen." Im näheren wird dann der Verfahrensweg dargestellt. Es wird geregelt, dass für die Beantragung bzw. die Übernahme der Altersversorgung bestimmte Vordrucke zu benutzen sind (Ziffern 2 und 3). Es werden Regelungen hinsichtlich Veränderungen in den Verhältnissen der Versorgungsscheininhaber, Abgangsmeldungen und unterlassene Abmeldungen sowie über Folgen bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses getroffen (Ziffern 4 bis 6). Unter Ziffer 7 wird bestimmt: Um eine ordnungsgemäße Abstimmung mit der DVA zu ermöglichen, sind alle Anspruchsberechtigten auf Altersversorgung der technischen Intelligenz jährlich zu erfassen und zum 31. März beziehungsweise 10. April jeden Jahres zu melden. Nach Ziffer 8 erhielten auf der Grundlage vorgenannter Meldungen die Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen von der Abteilung Arbeit des MfV eine Bestätigung, dass die genannten Anspruchsberechtigten bei der DVA geführt werden und die Versicherungsscheine gültig sind.

Diese Anordnungen lassen auch nicht ansatzweise erkennen, dass von der AVtI-VO oder der 2. DB zur AVtI-VO abgewichen werden sollte. Regelungsgegenstand dieser Anordnung war ausschließlich, so ausdrücklich auch genannt, die Sicherung eines einheitlichen Verfahrens.

Es fällt hierbei auf, dass das Ministerium für Verkehrswesen davon ausging, dass alle Anspruchsberechtigten zu melden waren (Ziffer 7) und dementsprechend im Besitz gültiger Versicherungsscheine (Ziffer 8) waren.

Die vom Kläger vertretene Ansicht, bereits aus der Existenz dieser Anordnung folge, dass die I GmbH von der AVtI als volkseigener Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb erfasst war, ist daher unzutreffend.

Die Tatsache, dass der Kläger keinen Versicherungsschein besitzt, lässt hingegen die Schlussfolgerung zu, dass er nach damaligem Rechtsverständnis gerade nicht Anspruchsberechtigter war, weil die Interflug GmbH nicht grundsätzlich zu den maßgebenden Betrieben gehörte. Angesichts der Vielzahl der Personen, die in anhängigen Gerichtsverfahren ihre vermeintliche Anspruchsberechtigung geltend machen, drängt sich ein solches Rechtsverständnis der DDR auf. Die maßgeblichen Behörden der DDR handhabten die AVtI-VO und die 2. DB zur AVtI-VO offensichtlich nicht anders, als sie vom BSG und dem erkennenden Senat ausgelegt werden.

Die Personen, die einen Versicherungsschein besitzen bzw. besaßen, wurden offensichtlich entweder im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 2. DB zur AVtI-VO oder nach § 1 Abs. 3 2. DB zur AVtI-VO einbezogen. Danach gehörte zum Kreis der Versorgungsberechtigten ferner, wer aufgrund eines Einzelvertrages Anspruch auf eine Altersversorgung hatte.

Aus der Tatsache, dass Mitarbeitern, die vor 1963 einen solchen Anspruch bei dem VEB D L hatten, dieser im Wege des Bestandsschutzes bei der I GmbH erhalten blieb, lassen sich keine generellen Schlussfolgerungen ziehen. Dasselbe gilt hinsichtlich solcher Berechtigter, die aus anderen Betrieben zur I GmbH kamen und bereits im Besitz einer zusätzlichen Altersversorgung waren.

Darauf, wie die Einbeziehung von Ingenieuren der I GmbH in die AVtI erfolgte, ob ausschließlich im Wege eines Einzelvertrages oder im Wege einer Ermessensentscheidung, kommt es nicht an, so dass es einer weiteren Beweiserhebung hierzu nicht bedarf. Aus der vom BSG vorgegebenen "bundesrechtlichen Sicht" ist die tatsächliche Handhabung der DDR irrelevant.

Soweit das BSG im Urteil vom 09. April 2002 [B 4 RA 3/02 R](#) auf eine "bestätigte Staatspraxis" abgestellt hat, hat es damit lediglich kundgetan, dass insoweit Einklang mit seiner Auslegung besteht. Damit ist nicht ausgeführt, dass bei einer anderen Staatspraxis diese maßgeblich ist. Dies folgt allein daraus, dass die vom BSG vorgenommene Erweiterung des berechtigten Personenkreises auf der verfassungskonformen Auslegung von zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Vorschriften der DDR beruht. Wie Bundesrecht auszulegen ist, wird jedoch nicht durch eine Staatspraxis der DDR bestimmt. Dementsprechend ist die vom Kläger begehrte weitere Beweiserhebung durch Vernehmung der Zeugen Dr. G, W, K und M, die sich auf die Einbeziehungspraxis in der DDR bezieht, ebenso wenig entscheidungserheblich wie die in der mündlichen Verhandlung überreichten eidesstattlichen Versicherungen des H W und G G. Deshalb waren die in der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2005 gestellten Beweisanträge abzulehnen.

Es besteht somit insgesamt keine Veranlassung, von der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 09. April 2002 abzuweichen.

Der Kläger wird dadurch nicht in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) berührt. Dazu hat das BSG im Urteil vom 09. April 2002 [B 4 RA 3/02 R](#) bereits entschieden, dass eine nachträgliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme am 30. Juni 1990 gegebenen (abstrakt-generellen) Regelungen der DDR, auch soweit sie in sich willkürlich seien, durch die vollziehende oder die rechtsprechende Gewalt nicht zulässig sei. Der EV habe grundsätzlich nur die Übernahme zum 03. Oktober 1990 bestehender Versorgungsansprüche und anwartschaften von "Einbezogenen" in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ausdrücklich verboten (vgl. Anlage II zum EV, a. a. O., Nr. 9 Buchstabe a, und Nr. 8 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz der DDR). Eine Erweiterung des einbezogenen Personenkreises durch die vollziehende Gewalt oder die Rechtsprechung wäre im Hinblick auf [Art. 20 Abs. 3 GG](#), wonach die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind, verfassungswidrig.

Eine weitergehende verfassungskonforme Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, also von bundesdeutschem Recht, ist nicht geboten. Ein Wertungswiderspruch entsteht nicht dadurch, dass für den Kläger keine Zeiten der Zugehörigkeit zur AVtI festgestellt werden, denn er hatte nie eine Rechtsposition inne, die mit der der beiden oben genannten Personengruppen vergleichbar war. Das Verbot der Neueinbeziehung würde unterlaufen, wenn § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, ohne dass dies von Verfassungs wegen geboten ist, erweiternd ausgelegt würde (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#)).

Hatte der Kläger in der DDR keinen Anspruch auf die AVtI, so kann in der Nichtberücksichtigung entsprechender Anwartschaften auch kein Eingriff in Eigentum ([Art. 14 Abs. 1 GG](#)) gesehen werden.

Auch die Zeit vom 01. September 1961 bis zum 17. November 1963, in der der Kläger als Bauleiter und Kalkulator im VEB H B nach Beendigung seiner Ausbildung zum Ingenieur gearbeitet hat, kann nicht als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI festgestellt werden, da der Kläger die Voraussetzungen für eine fiktive Versorgungsanwartschaft Nichteinbezogener am 30. Juni 1990 nicht erfüllt. Aus welchen Gründen vor dem 30. Juni 1990 eine der drei Voraussetzungen entfallen ist, hier die Tätigkeit in einem VEB (VEB H B vom 01. September 1961 bis zum 17. November 1963) ist unerheblich. Lag am 30. Juni 1990 eine der Voraussetzungen nicht vor, bestand bei Schließung der Zusatzversorgungssysteme kein "Anspruch" auf Erteilung einer Versorgungszusage, der am 01. August 1991 als fiktive Versorgungsanwartschaft den Anwendungsbereich des AAÜG hätte eröffnen können (vgl. BSG, zuletzt Urteil vom 10. Februar 2005, [B 4 RA 48/04 R](#)).

Soweit der Kläger auch im Berufungsverfahren das Ruhen des Verfahrens beantragt hat, hat dem die Beklagte nicht zugestimmt, so dass es dem Senat verwehrt ist, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen ([§ 202 SGG](#) i. V. m. [§ 251 ZPO](#)). Eine Aussetzung des Verfahrens wegen Vorgefährlichkeit ([§ 114 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)) scheidet ebenfalls aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2005 ([1 BvR 1144/05](#)) - zur Umwandlung eines VEB in eine Kapitalgesellschaft - ausgeführt:

"Aus diesen Gründen besteht auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebots keine Verpflichtung, dem Beschwerdeführer im Verfahren [1 BvR 1144/05](#), dessen volkseigener Betrieb in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wurde, einen fiktiven Anspruch auf Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der AVtI zuzuerkennen. Diese Entwicklung war nach der Rechtsordnung des Beitrittsgebiets vorgezeichnet. Durch die Umwandlungsverordnung von 1990 wurde die Umwandlung der volkseigenen Betriebe in Kapitalgesellschaften angeordnet. Das Bestehen eines fiktiven Anspruchs am 30. Juni 1990 hing damit zwar - wie auch in anderen Fällen - vielfach von Umständen ab, auf die der Betroffene keinen Einfluss hatte (vgl. Schwitzer/Recktenwald, DAngVers 2004, S. 563 (564)). Bei keinem dieser Umstände handelt es sich jedoch um der Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland zurechenbare Rechtsakte oder Vorgänge. Vielmehr beruhte die Entscheidung zur Umwandlung aller volkseigenen Betriebe in eine andere Rechtsform auf einer autonomen Entscheidung der Deutschen Demokratischen Republik, deren versorgungsrechtliche Nachteile die Bundesrepublik Deutschland nicht auszugleichen hat (vgl. [BVerfGE 84, 90](#) (122 f.); 95, 367, (309))."

Angesichts dessen muss die Berufung erfolglos bleiben.

Die Entscheidung, wonach die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben, beruht auf [§ 193 SGG](#); die Auferlegung von Kosten für den Kläger beruht auf [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#). Nach dieser Vorschrift kann das Gericht einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass er den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden in einem Termin die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist. Eine entsprechende Belehrung ist in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat erfolgt.

Die Rechtsverfolgung ist im vorliegenden Fall missbräuchlich. Ein solcher Missbrauch ist in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu [§ 34](#) des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (vgl. aus letzter Zeit die Beschlüsse vom 11. Dezember 2001, Az.: [1 BvR 1821/01](#); und vom 18. September 2000, Az.: [2 BvR 1407/00](#)) auch für das sozialgerichtliche Verfahren unter anderem dann zu bejahen, wenn eine Berufung offensichtlich unbegründet ist und sie von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss. Dass diese offensichtliche Aussichtslosigkeit für den Tatbestand des Missbrauchs genügt, ergibt sich aus dem Willen des Gesetzgebers, wie

er bei der Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommen ist: Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ([BT-Drucksache 14/5943, S. 60](#) zu Nr. 65) rechtfertigen die Aussichtslosigkeit des Rechtsstreits und ein entsprechender Hinweis des Vorsitzenden auf eine mögliche Kostentragungspflicht die Auferlegung der Kosten. Im Übrigen ergibt sich auch aus dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ([BT-Drucksache 14/6335, S. 35](#) zu Nr. 65), dass es sich bei dem Tatbestand der offensichtlichen Aussichtslosigkeit um einen Unterfall der Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung handelt (vgl. auch Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Rdnr. 9 zu § 192).

Die offensichtliche Aussichtslosigkeit ist für jedes Verfahren individuell zu prüfen; sie ist vor allem danach zu beurteilen, ob die Gesetzeslage einfach und eindeutig ist und ob die interessierenden Rechtsfragen durch höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG geklärt sind. Jedenfalls seit dem Urteil des BSG vom 09. April 2002 (Az.: [B 4 RA 3/02 R](#)) und zusätzlich nach den Urteilen zur Stichtagsproblematik vom 08. Juni 2004 (Az.: [B 4 RA 56/03 R](#)) und vom 29. Juli 2004 (Az.: [B 4 RA 12/04 R](#)) und dem o. g. Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichtes muss hier davon ausgegangen werden, dass die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes geklärt ist. Angesichts einer ganzen Serie von einander ergänzenden Entscheidungen des 2. Senates des Landessozialgerichtes Brandenburg bzw. des 22. Senates des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg (vgl. zuletzt Beschluss vom 01. September 2005, Az.: L 22 RA 260/04), des Landessozialgerichtes Berlin (Az.: [L 3 RA 18/01](#) vom 15. November 2001, Az.: [L 6 RA 33/02](#) vom 14. Januar 2004) und des Sächsischen Landessozialgerichtes (Az.: [L 4 RA 46/03](#) vom 25. November 2003) konnte der Kläger nicht erwarten, dass der erkennende Senat nunmehr von dieser ständigen Rechtsprechung abweicht, nachdem er vom Vorsitzenden auf die Aussichtslosigkeit seiner Berufung aufmerksam gemacht worden war. Der Kläger kann nach Auffassung des Senats auch nicht erwarten, dass er mit seiner Argumentation im Falle einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG durchdringt. Eine nachvollziehbare Begründung der Verfassungswidrigkeit von hier anzuwendenden Vorschriften (nur darum kann es angesichts der geklärten Rechtslage noch gehen) ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr die Rechtsprechung des BSG bestätigt und festgestellt, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist, dass sich das BSG bei der Prüfung der Zugehörigkeit zu einer zusätzlichen Altersversorgung am Wortlaut der Versorgungsordnungen orientiert und nicht an eine Praxis der DDR anknüpft. Damit wird zwar möglicherweise anders verfahren als zu DDR-Zeiten; die Gerichte sind aber verfassungsrechtlich nicht gehalten, die in der DDR herrschende Praxis der Aufnahme in Systeme der Zusatzversorgung, soweit sie dem Text der Zusatzversorgungssysteme entgegenstand, im gesamtdeutschen Rechtsraum fortzusetzen. Die Auslegung der Rechtsvorschriften der DDR durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit kann vom Bundesverfassungsgericht im Übrigen nur darauf überprüft werden, ob diese Auslegung willkürlich ist. Für das Vorliegen von Willkür bieten die einschlägigen Urteile des BSG jedoch keine Anhaltspunkte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04. August 2004, Az.: [1 BvR 1557/01](#)).

Ist der Kläger durch einen Rechtsanwalt, einen Rechtssekretär oder eine sonstige rechtskundige Person vertreten, ist auf die Einsichtsfähigkeit dieses Prozessvertreters abzustellen. Für ihn gelten erhöhte Anforderungen. Das Verständnis der BSG-Rechtsprechung und die Erfassung deren Tragweite können bei rechtskundigen Personen regelmäßig unterstellt werden; allerdings ist auch insofern auf eine objektivierte Einsichtsfähigkeit abzustellen. Der Vortrag, die Rechtsprechung des BSG sei nicht überzeugend oder verfassungswidrig, schließt daher für sich betrachtet die Anwendung des [§ 192 SGG](#) nicht aus; anderenfalls hinge die Anwendbarkeit dieser Vorschrift lediglich von einem entsprechenden Vortrag des Verfahrensbeteiligten ab. Hier ist der Senat davon ausgegangen, dass für den Prozessbevollmächtigten des Klägers die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung ohne weiteres erkennbar war.

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht gegeben.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-08-24